

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAFE+ Certification GmbH

(Stand: 14.09.2023)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	1
2. Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen.....	2
3. Allgemeines zu Vergütung, Zahlungsmodalitäten, Verzug, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten	2
4. Dienstleistungen im Zertifizierungs-, Konformitätsbewertungs,- und Zulassungsbereich	3
5. Lieferung der Vertragssoftware sowie Updates und Upgrades und Datenbankinhalten	4
6. Allgemeine Regelungen zur Rechtseinräumung	5
7. Haftung, Haftungsbeschränkungen und Gewährleistung	6
8. Höhere Gewalt.....	8
9. Geheimhaltung	9
10. Spezielle Regelungen für Überlassung von Vertragssoftware auf beschränkte Zeit (Software-Miete)	9
11. Spezielle Regelungen für dauerhafte Überlassung von Datenbankinhalten.....	13
12. Spezielle Regelungen betreffend IT-Dienstleistungen.....	14
13. Schlussbestimmungen	17

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Softwareprodukte sowie alle kauf-, miet-, dienst-, werkvertraglichen und sonstigen Leistungen der SAFE+ Certification GmbH (im folgenden SAFECERT, „wir“ oder „uns“ genannt) und für Fremdprodukte, soweit im Rahmen der Lizenzierung auf die vorliegenden Bedingungen verwiesen wird.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Sie werden vom Kunden mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung/Leistung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung. Entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen unserer Kunden, müssen wir nicht gesondert

widersprechen; vielmehr erlangen diese nur dann und insoweit Geltung, wenn und soweit wir dem schriftlich zugestimmt haben.

- 1.3 Änderungen dieser AGB werden bei Dauerschuldverhältnissen dem Kunden gegenüber schriftlich angezeigt, wobei die geänderten Passagen als solche gekennzeichnet werden. Die geänderten Bestimmungen gelten als vereinbart, wenn der Kunde das Dauerschuldverhältnis fortsetzt, ohne innerhalb angemessener Frist zu widersprechen.
- 1.4 Die jeweils gültige Fassung dieser AGB steht auf der Internetseite www.safecert.org zum Download zur Verfügung oder kann beim jeweiligen Ansprechpartnern angefordert werden.
- 1.5 Diese AGB gelten nicht für Verbrauchergeschäfte iSd einschlägigen Rechtsakte.

2. Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

- 2.1 Anfragen und/oder Aufträge werden von uns nur entgegengenommen und bearbeitet, wenn diese in Textform mit Angaben zum Auftraggeber sowie der vollständigen Rechnungsanschrift vorliegt. Bei innergemeinschaftlichen Leistungen ist die Angabe der VAT-ID-Nummer zwingend erforderlich.
- 2.2 Eine Prüfung der Kreditwürdigkeit, insbesondere bei Neukunden, behalten wir uns vor.
- 2.3 Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- 2.4 Der Kunde wird unsere Angebote prüfen und uns unverzüglich informieren, sollten der Angebotserstellung erkennbar Annahmen zugrunde gelegt worden sein, die geeignet sind, wesentlich für die Angebotserstellung und -kalkulation zu sein, die jedoch nicht zutreffen (Mitwirkungspflicht Angebotsprüfung).
- 2.5 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn SAFECERT dies und den Inhalt in Textform bestätigt hat, spätestens jedoch mit Lieferung. Für den Fall, dass ohne Bestätigung unverzüglich die Lieferung der Leistung erfolgt, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
- 2.6 An Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, an Unterlagen mit Vertraulichkeitsvermerk und an sonstigen Angebotsunterlagen bestehen unsererseits Eigentums- und Urheberrechte. Vor ihrer Weitergabe an Dritte ist unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 2.7 Nachträgliche Änderungen der im Zuge der Auftragserteilung gemachten Angaben berechtigen uns zur Erhebung einer nach tatsächlichem Aufwand festgelegten Bearbeitungsgebühr. Dies gilt insbesondere, wenn eine Änderung bereits erstellter Dokumente (wie etwa Berichte, Rechnungen, etc.) notwendig wird.

3. Allgemeines zu Vergütung, Zahlungsmodalitäten, Verzug, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Unsere Preise verstehen sich immer zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Steuern und Zölle.

- 3.3 Unsere Preise verstehen sich, sofern an anderer Stelle nicht abweichend geregelt oder vereinbart, zuzüglich Kosten für An- und Abfahrt, Spesen sowie die erforderlichen und angemessenen Übernachtungskosten gegen Beleg, sofern Fahrten oder Übernachtungen zur Vertragserfüllung erforderlich sein sollten.
- 3.4 Nach Vorlage der Rechnung ist das Entgelt sofort, spätestens jedoch bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin (14 Tage) ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sollte der vollständige Rechnungsbetrag unserem Konto nicht mit Ablauf des auf der Rechnung angegebenen Tages gutgeschrieben sein, tritt automatisch, ohne dass gemahnt werden müsste, Zahlungsverzug ein.
- 3.5 Zahlt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig, hat er den offenen Betrag mit dem gesetzlichen Verzugszins zu entrichten. Im Fall des § 288 Abs. 2 BGB beträgt der Verzugszins derzeit 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Des Weiteren hat der Kunde bei Verzug die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von derzeit 40,00 Euro an uns zu entrichten.
- 3.6 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug und/oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, so ist SAFECERT außerdem berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen davon abhängig zu machen, dass der Kunde in Vorleistung geht (Vorkasse). Tut er dies innerhalb angemessener Frist nicht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Entsprechendes gilt für entgangenen Gewinn.
- 3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Etwaige Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen geltend machen, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- 3.8 Wir behalten uns das Recht vor trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen, zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen, hiervon wird der Kunde von uns im Einzelfall informiert. Insofern als bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, wird eine Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.
- 3.9 Auf die speziellen AGB-Regelungen betreffend konkrete Vertragstypen (Software-Kauf, Software-Miete, etc.) sowie die einschlägigen Regelungen zur Rangfolge wird explizit hingewiesen.
- 4. Dienstleistungen im Zertifizierungs-, Konformitätsbewertungs,- und Zulassungsbereich**
- 4.1 Wir führen unsere Leistungen grundsätzlich unparteiisch, nicht diskriminierend und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend dem Stand der Technik und Wissenschaft durch.
- 4.2 Der Kunde wird im Zuge der Leistungserbringung keine Umstände schaffen und/oder schaffen lassen, die geeignet sind einen kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck gegen uns und/oder unsere Mitarbeiter auszuüben. Tut er dies nicht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Entsprechendes gilt für entgangenen Gewinn.

- 4.3 Unsere Leistungserbringung erfolgt ausschließlich zu den üblichen Geschäftszeiten der SAFECERT. Abweichungen hierzu sind in jedem Einzelfall schriftlich zu vereinbaren.
- 4.4 Wir sind stets bestrebt, die kommunizierte Bearbeitungszeit einzuhalten. Allerdings sind diese bloß als Richtwert zu verstehen. Im Einzelfall können unvorhersehbare Ereignisse und Erkenntnisse bei der Bearbeitung zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit führen. Im Falle einer erheblichen Verzögerung wird die SAFECERT den Kunden umgehend (nach Bekanntwerden der Verzögerung) darüber informieren. Eine Haftung für eine Verlängerung der benötigten Bearbeitungszeit und der Folgen ist ausgeschlossen.
- 4.5 Unteraufträge und Fremdvergaben
- 4.5.1 Unteraufträge: Die SAFECERT führt keine Analysen selbst durch. Vielmehr setzen wir vorab qualifizierte externe Ressourcen, wie etwa akkreditierte Prüflaboratorien, ein, die im Zuge der Evaluierungstätigkeiten für uns tätig werden.
- 4.5.2 Fremdvergaben: Um eine ungestörte Auftragsabwicklung zu gewährleisten, behalten wir uns vor, in Einzelfällen (insb. Bei Kapazitätsengpässen) Teile der beauftragten Leistung an ebenso kompetente Dritte zu vergeben. Stimmt der Kunde diesem Vorgehen nicht zu, ist die SAFECERT vor der Auftragsvergabe darauf hinzuweisen.
- 4.5.2.1 Fremdvergaben erfolgen ausschließlich an der SAFECERT gleichwertige und zur norm- sowie gesetzeskonformen Durchführung geeignete Dritte.

5. Lieferung der Vertragssoftware sowie Updates und Upgrades und Datenbankinhalten

5.1 Liefergegenstand

Die Vertragssoftware, Updates und Upgrades werden in maschinenlesbarer Form als Download aus dem Internet geliefert. Datenbankinhalte werden als Import über eine von SAFECERT bereitgestellte Schnittstelle oder als Datenbankdump (teilweiser oder ganzer Auszug aus einer Datenbank) oder gegen Aufpreis in einem anderen mit dem Kunden zu vereinbarenden Format geliefert.

5.2 Vertragssoftware

Art, Umfang und Inhalt der Vertragssoftware richtet sich nach dem jeweiligen Vertragsgegenstand und den damit verbundenen speziellen Regelungen.

5.3 Updates

Als Updates im Sinne dieser AGB werden aktualisierte Versionen der Vertragssoftware bezeichnet. Diese können Fehler vorangegangener Versionen beseitigen, Sicherheitslücken schließen, und/oder Funktionen ändern und/oder verbessern. Ein Update beinhaltet nicht neu entwickelte Zusatzfunktionen oder eine Neuentwicklung der Vertragssoftware mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis. Der genaue Funktionsumfang des Updates ergibt sich aus der Softwaredokumentation.

5.4 Upgrades

Als Upgrades im Sinne dieser AGB werden aktualisierte Varianten der Vertragssoftware bezeichnet. Diese können neben dem Umfang von Updates auch neu entwickelte

Zusatzfunktionen enthalten. Ein Upgrade beinhaltet nicht eine Neuentwicklung der Vertragssoftware mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis. Der genaue Funktionsumfang des Upgrades ergibt sich aus der Softwaredokumentation.

5.5 Datenbankinhalte

Art, Umfang und Inhalt der Datenbankinhalte richtet sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag und den damit verbundenen speziellen Regelungen.

5.6 Systemvoraussetzungen

Die Systemvoraussetzungen von IT-Umgebung, Hardware und Software für die Benutzbarkeit der Liefergegenstände ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Der Kunde kennt die Systemvoraussetzungen und steht für deren Verfügbarkeit ein.

5.7 Liefermedium

Die Liefergegenstände werden dem Kunden zum Download von einer von SAFECERT benannten Quelle zur Verfügung gestellt.

5.8 Softwaredokumentation

Mit der Lieferung der Vertragssoftware, Updates und Upgrades liefert SAFECERT die Grundinformation und die Installationsanforderungen in elektronischer Form ausdrückbar an den Kunden mit.

5.9 Transport

Die Übergabe der Liefergegenstände an den Kunden erfolgt durch Übermittlung der für den Download erforderlichen Informationen per E-Mail an den Kunden und Bereitstellung zum Download aus dem Internet bis zum im Einzelvertrag vereinbarten Lieferdatum. Ist im Einzelvertrag kein Lieferdatum genannt, erfolgt die Übergabe spätestens einen Monat nach Vertragsschluss. Die Kosten des Downloads sind in der vereinbarten Vergütung enthalten, bei abweichender Lieferung erfolgt die Abrechnung nach Aufwand entsprechend Ziff. 11.5.

5.10 Installation und Betrieb

Der Kunde ist für die Installation, Konfiguration und Betrieb der Vertragssoftware sowie erforderlicher Zusatzsoftware im Rahmen seiner IT-Infrastruktur (On-Premises) zuständig und verantwortlich, d.h. ist keine geschuldete Leistung der SAFECERT, es sei denn es wurden in dem Einzelvertrag entsprechende Zusatzleistungen vereinbart.

6. Allgemeine Regelungen zur Rechtseinräumung

6.1 Nutzung

Die Nutzungsrechtseinräumung umfasst alle derzeit bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind oder werden, auch wenn sie erst auf Grund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich entstehen oder erst nachträglich bekannt werden, soweit sie nicht aufgrund des Einzelvertrages oder dieser AGB beschränkt wurden.

- 6.2 **Sicherungskopien**
Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie je Version/Update/Upgrade der Vertragssoftware und übliche Datensicherungen in angemessener Anzahl zu erstellen.
- 6.3 **Bearbeitungsrecht**
Wenn die Vertragssoftware oder Teile der Vertragssoftware kompiliert sind, so ist die Dekompilierung der Vertragssoftware nur zulässig, wenn die in § 69e Abs. 1 UrhG genannten Voraussetzungen und Bedingungen vorliegen. Die jedoch gewonnenen Informationen dürfen nicht entgegen den Maßgaben von § 69e Abs. 2 UrhG verwendet bzw. weitergegeben werden.
- 6.4 **Änderung von Vertragssoftware durch den Kunden**
Handlungen nach § 69c UrhG durch den Kunden über das Bearbeitungsrecht gemäß Ziffer 5.3 hinaus sind nicht zulässig. Soweit der Kunde Vertragssoftware im Rahmen des gesetzlichen Bearbeitungsrechts selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch SAFECERT dadurch nicht beeinträchtigt wird.
Ändert der Kunde die Vertragssoftware darüber hinaus selbst oder lässt diese durch Dritte ändern, entfällt die Rechtseinräumung gemäß Ziff. 5 sowie die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln. Die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses gemäß Ziff. 9.3.1 besteht bis zur Rückgabe der Vertragssoftware gemäß Ziff. 9.4.4. weiter.
- 7. Haftung, Haftungsbeschränkungen und Gewährleistung**
- 7.1 **Anwendungsbereich der Regelung**
SAFECERT haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund, auch bei Aufwendungsersatz, entsprechend den folgenden Bestimmungen.
- 7.2 **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**
SAFECERT haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SAFECERT, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- 7.3 **Personenschäden**
Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch SAFECERT, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.
- 7.4 **Organisationsverschulden und garantierte Beschaffenheit**
Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden unsererseits zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.
- 7.5 **Verletzung wesentlicher Vertragspflichten**
Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir, sofern keiner der in den Ziff. 6.2, 6.3, 6.4 oder 6.7 genannten Fälle vorliegt, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

- 7.6 Haftungsausschluss
Jede weitere Haftung auf Schadensersatz, insbesondere die Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.
- 7.7 Produkthaftungsgesetz
Die Haftung nach dem ProdHaftG bleibt unberührt.
- 7.8 Mitverschulden
Ist ein Schaden sowohl auf unser Verschulden als auch auf dasjenige des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- 7.9 Datensicherung
Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von uns verschuldeten Datenverlust haften wir deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Kosten der Wiederherstellung derjenigen Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verlorengegangen wären.
- 7.10 Verjährung der Gewährleistung
Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate, soweit in diesen AGB oder dem jeweiligen Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Verjährungsfrist beginnt mit Übergabe des Vertragsgegenstands. Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfrist und Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes, bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie für Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Ebenfalls ausgenommen von der Verkürzung der Verjährungsfristen ist der Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB.
- 7.11 Freistellung
Geht ein Dritter gegenüber dem Kunden wegen einer Rechtsverletzung vor, wird uns der Kunde nach Möglichkeit Gelegenheit geben, den Kunden freizustellen, sei dies durch Verhandlungen mit dem Dritten, sei dies durch Lieferung einer Vertragssoftware, die die Rechte des Dritten nicht verletzt.
- 7.12 Maßnahmen bei behaupteten Rechtsmängeln
Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten durch die Vertragssoftware, deren Bezeichnung oder deren Softwaredokumentation gegen den Kunden geltend, wird dieser SAFECERT darüber unverzüglich informieren und SAFECERT so weit wie möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde uns jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde uns sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Vertragssoftware möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen hierzu überlassen.

Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann SAFECERT nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass SAFECERT

- a. von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Kunden ein für die Zwecke des mit diesem geschlossenen Vertrag ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder
- b. die schutzrechtsverletzende Vertragssoftware ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
- c. die schutzrechtsverletzende Vertragssoftware ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
- d. Updates/Upgrades liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

7.13 Definition der Prioritätslevel bei Mängeln

Auftretende Mängel werden anhand der folgenden Definitionen in Prioritätslevel eingeteilt.

Prioritätslevel	Beschreibung
1	Fehler, die die Nutzung der Vertragssoftware oder eines Teils der Vertragssoftware unmöglich machen
2	Fehler, die dazu führen, dass die Vertragssoftware für einen nicht wesentlichen Teil ihrer Funktion nicht in Übereinstimmung mit den Spezifikationen funktioniert
3	Fehler, die Unannehmlichkeiten verursachen, aber weitere Benutzung der Vertragssoftware, gegebenenfalls durch eine Umgehung des Fehlers, nicht verhindern

8. Höhere Gewalt

8.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die SAFECERT die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet SAFECERT nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

8.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit SAFECERT auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

8.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

8.4 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage andauert, kann jede Partei den jeweiligen Einzelvertrag ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.

9. Geheimhaltung

9.1 Der Kunde verpflichtet sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen von SAFECERT, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder von uns als solche bezeichnet werden und nicht offenkundig sind, wie Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 2 Nr. 1 GeschGehG zu behandeln.

9.2 Der Kunde wird sämtliche von uns gelieferte Vertragssoftware und Softwaredokumentationen sowie Konzeptionen als Geschäftsgeheimnisse von SAFECERT i.S.d. § 2 Nr. 1 GeschGehG behandeln.

9.3 Im Übrigen ist der Kunde verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften des Datenschutzes und der Datensicherheit. Auch die Einhaltung etwaiger Berufsgeheimnisse, denen der Kunde ggf. unterliegt, liegt in dessen Verantwortung.

9.4 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, hat der Kunde sämtliche vertrauliche Daten, Dokumente und Ähnliches, ohne Zurückbehaltung von Kopien an SAFECERT binnen 6 Wochen nach Beendigung des Vertrages herauszugeben.

10. Spezielle Regelungen für Überlassung von Vertragssoftware auf beschränkte Zeit (Software-Miete)

10.1 Vertragsgegenstand

10.1.1 Vertragssoftware

SAFECERT überlässt dem Kunden gegen die im Einzelvertrag genannte Vergütung die einzelvertraglich vereinbarte Anzahl der im Einzelvertrag genannten Softwareprodukte mit der Softwaredokumentation gemäß Ziff. 4.8 (zusammen nachfolgend „Vertragssoftware“ genannt) zur Nutzung im Rahmen der jeweiligen Rechtseinräumung (vgl. Ziff. 5 und Ziff. 9.2) für die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages (vgl. Ziff. 9.4).

10.1.2 Updates

Soweit SAFECERT Updates i.S.d. Ziff. 4.3 der Vertragssoftware anbietet, wird der Kunde darüber durch einen entsprechenden Hinweis in der Vertragssoftware oder deren Softwaredokumentation informiert. Eine gesonderte Vergütung für Updates schuldet der Kunde nicht.

10.1.3 Upgrades

Soweit SAFECERT Upgrades i.S.d. Ziff. 4.4 der Vertragssoftware anbietet, wird der Kunde darüber durch einen entsprechenden Hinweis in der Vertragssoftware oder deren Softwaredokumentation informiert. Eine gesonderte Vergütung für Upgrades schuldet der Kunde nicht, es sei denn, das Upgrade wurde vom Kunden veranlasst, welches nach tatsächlichem Aufwand entsprechend Ziffer 11.5 abgerechnet wird.

10.1.4 Funktionsumfang/garantierte Beschaffenheit

Der Funktionsumfang und die garantierte Beschaffenheit der Vertragssoftware ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Einzelvertrag sowie der Softwaredokumentation.

10.1.5 Zusatzleistungen

Nur sofern vereinbart, erbringt SAFECERT zusätzlich gegen Abrechnung nach Aufwand entsprechend Ziffer 11.5 die im Einzelvertrag spezifizierten Zusatzleistungen, wie z.B. Installation, Einführungsunterstützung, Einrichten der Vertragssoftware und Schulung, bei Bedarf durch uneingeschränktes Hinzuziehen von Erfüllungsgehilfen.

10.2 **Rechtseinräumung**

10.2.1 Rechtseinräumung auf befristete Zeit

SAFECERT räumt dem Kunden gegen die vereinbarte Vergütung das einfache, nicht übertragbare Recht ein, die überlassene Vertragssoftware sowie etwaige Updates/Upgrades zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck befristet für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages zu nutzen.

10.2.2 Weitergabe

Der Kunde darf die Vertragssoftware an Dritte weder veräußern, noch verschenken oder verleihen, noch weitervermieten oder verleasen.

10.2.3 Nutzung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, darf die Vertragssoftware nur im Rahmen der IT-Umgebung des Kunden auf einem (1) vom Kunden bereitgestellten Server in Verbindung mit der Anzahl der erworbenen Client Lizenzen oder Lizenzschlüssel entsprechenden Anzahl von Einzelplatzrechner oder Client Access Lizenzen betrieben werden. Wird die Hardware ganz oder teilweise von SAFECERT gestellt, darf die Vertragssoftware nur mit dieser Hardware genutzt und betrieben werden. SAFECERT stellt dem Kunden die für die überlassene Vertragssoftware und Hardware erforderlichen Lizenzschlüssel zur Verfügung.

Der Kunde darf die Vertragssoft- und Hardware nur zur Abwicklung seines internen Geschäftsverkehrs und solcher Unternehmen nutzen, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind ("Konzernunternehmen"). Unzulässig ist insbesondere der Betrieb eines Rechenzentrums für andere Unternehmen als Konzernunternehmen oder die Nutzung der Vertragssoft- und Hardware zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind.

Bei Testsystemen sind die Nutzungsrechte des Kunden auf solche Handlungen beschränkt, die dazu dienen, die Beschaffenheit der Vertragssoftware und die Eignung im Hinblick auf den Betrieb des Kunden festzustellen. Unzulässig sind insbesondere Bearbeitungen,

Dekompilierungen, ein produktiver Einsatz der Vertragssoftware oder die Vorbereitung eines produktiven Einsatzes.

10.2.4 Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zur Rechtseinräumung gemäß Ziff. 5.

10.3 Vergütung

10.3.1 Vergütung durch festen Mietzins

Der Kunde zahlt für die Überlassung der Vertragssoftware einen jährlichen Mietzins. Der jährliche Mietzins ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Die Abrechnung der Miete erfolgt jährlich im Voraus. Die Fälligkeit des vertraglich vereinbarten jährlichen Mietzinses ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

10.3.2 Preisanpassung

SAFECERT kann den Mietzins nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) durch Mitteilung an den Kunden in Textform mit Zugang spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres mit Wirkung für die folgenden Kalenderjahre anpassen.

10.4 Laufzeit/Rückgabe

10.4.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung

Die Überlassung der Vertragssoftware erfolgt für die Laufzeit des Einzelvertrages. Ist die Laufzeit des Einzelvertrages unbefristet, ist die ordentliche Kündigung im ersten vollen Vertragsjahr ausgeschlossen. Danach ist der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich kündbar. Bei Verträgen mit befristeter Vertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung für die Dauer der Befristung ausgeschlossen. Die Laufzeit des befristeten Vertrags verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Befristung gekündigt wird. Jede Kündigung bedarf der Schriftform (Telefax reicht, nicht aber E-Mail).

10.4.2 Außerordentliche Kündigung

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- eine nachhaltige Schlechtleistung seitens SAFECERT;
- der Kunde ist mit der Zahlung der Vergütung in mindestens der Höhe einer Jahresvergütung trotz Mahnung um mehr als einen Monat in Verzug;
- der Kunde hat Änderungen/Bearbeitungen an dem Vertragssoftware vorgenommen, welche über den erlaubten Umfang gemäß Ziffer 5.3 und 5.4 hinausgehen
- der Vertragspartner, der in Vermögensverfall gerät, beantragt ein Insolvenzverfahren oder dieses wird mangels Masse abgelehnt oder es erfolgt eine Löschung oder Liquidation des Vertragspartners.

10.4.3 Sonderkündigungsrecht

Dem Kunden steht für den Fall, dass im Rahmen der Instandhaltung gemäß Ziff. 9.5.2 eine Änderung des Leistungsspektrums wesentliche Interessen des Kunden nachteilig berührt werden, das Recht zu, den Mietvertrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung der Änderung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Sofern der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht nicht fristgemäß Gebrauch macht, die Vertragssoftware trotz Ablauf der Frist weiter nutzt oder der Änderung des Leistungsspektrums nicht widerspricht, wird der Mietvertrag mit dem aktualisierten Leistungsspektrum fortgesetzt.

10.4.4 Rückgabe

Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde erstellten Sicherungskopien herauszugeben oder zu vernichten, die Vertragssoftware zu deinstallieren und etwaig verbleibende erkennbare Vertragssoftwarereste aus dem System zu löschen. Sollte aus rechtlichen oder technischen Gründen die Deinstallation und/oder Löschung der Vertragssoftware nicht möglich sein, hat der Kunde jedenfalls die weitere Nutzung uneingeschränkt zu unterlassen. Auf Wunsch von uns hat der Kunde die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

10.4.5 Weiternutzung

Jede Nutzung der Vertragssoftware nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

10.5 Sach- und Rechtsmängel

10.5.1 Mangeldefinition

Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Vertragssoftware richtet sich zunächst nach der Beschreibung in der Softwaredokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen muss sich die Vertragssoftware, für die nach dem jeweiligen Einzelvertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist. An der Vertragssoftware stehen uns und/oder Dritten Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

10.5.2 Gewährleistung und Instandhaltung

SAFECERT wird die Vertragssoftware in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten (Instandhaltung). Die Pflicht zur Instandhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Vertragssoftware an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten. SAFECERT ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Instandhaltung an die Weiterentwicklung der Vertragssoftware und an den technischen Fortschritt anzupassen. Können durch eine Leistungsänderung wesentliche Interessen des Kunden nachteilig berührt werden, so teilt SAFECERT dies dem Kunden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung auf schriftlichem oder elektronischem Weg mit. Dem Kunden steht in diesem Fall das Sonderkündigungsrecht gemäß Ziff. 9.4.3 zu.

10.5.3 Mitteilung der Mängel durch den Kunden

Etwa auftretende Mängel sind vom Kunden in für uns möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und uns möglichst schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt in der Form, dass der Kunde den Mangel per E-Mail an info@safecert.org meldet.

10.5.4 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde wird uns bei der Mangelfeststellung und -beseitigung vorbehaltlos unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

10.6 Ergänzende Regelungen, Rangfolge

Ergänzend gelten die sonstigen Regelungen dieser ABG, sofern und soweit sie nicht in Widerspruch zu den Regelungen dieser Ziffer 9 stehen. Letztere gehen als Spezialregelungen für die Überlassung von Vertragssoftware auf beschränkte Zeit (Software-Miete) im Zweifel vor.

11. Spezielle Regelungen für dauerhafte Überlassung von Datenbankinhalten

11.1 Vertragsgegenstand

11.1.1 Datenbankinhalte

SAFECERT überlässt dem Kunden gegen die im Einzelvertrag genannte Vergütung die einzelvertraglich vereinbarten Datenbankinhalte.

11.1.2 Funktionsumfang/garantierte Beschaffenheit

Der Funktionsumfang und die garantierte Beschaffenheit der Datenbankinhalte ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Einzelvertrag.

11.2 Rechtseinräumung

11.2.1 Rechtseinräumung auf Dauer

SAFECERT räumt dem Kunden mit Kaufpreiszahlung das einfache (nicht ausschließliche) Recht ein, die Datenbankinhalte zu nutzen, zu bearbeiten und/oder zu ergänzen.

11.2.2 Weitergabe

Der Kunde ist berechtigt, die Datenbankinhalte insgesamt einmalig an einen Dritten weiterzugeben/zu veräußern.

11.2.3 Macht der Kunde von seinem Recht zur Weitergabe der Datenbankinhalte ganz oder teilweise Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Eine Haftung von SAFECERT gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einer Weitergabe ist ausgeschlossen.

11.2.4 In Falle der Weitergabe wird der Kunde sämtliche von ihm etwa angefertigte Kopien der Datenbankinhalte an den Käufer bzw. Erwerber übergeben oder löschen und uns über die Weitergabe unmittelbar schriftlich informieren. Eine weitere Verbreitung oder Unterlizenzierung bedarf unserer Zustimmung und ist entsprechend zu vergüten.

11.2.5 Die dem Kunden entsprechend dieser Ziffer dauerhaft überlassene und/oder mit Hilfe der Vertragssoftware vom Kunden selbst eingepflegten Datenbankinhalte werden auf Verlangen und auf Kosten des Kunden in Form eines Datenbankdumps (teilweiser oder ganzer Auszug aus der Datenbank) für die weitere Nutzung nach Ablauf des Software-Mietvertrags zur Verfügung gestellt.

11.2.6 Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zur Rechtseinräumung gemäß Ziff. 5.

11.3 Vergütung

Höhe und Fälligkeit des Kaufpreises für die Datenbankinhalte wird im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt.

11.4 Sach- und Rechtsmängel

11.4.1 Mangeldefinition

Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Beschaffenheit der Datenbankinhalte richtet sich zunächst nach den hierzu getroffenen Vereinbarungen.

- 11.4.2 Verjährungsfrist
Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziff. 6.10 ab Übergabe des Vertragsgegenstands.
- 11.4.3 Änderung von Datenbankinhalten durch den Kunden
Soweit der Kunde Datenbankinhalten selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch SAFECERT dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 11.4.4 Untersuchungs- und Rügepflicht
Nach Ablieferung (Übergabe) der Datenbankinhalten an den Kunden (vgl. auch Ziff. 4) wird der Kunde diese auf Vollständigkeit und etwaige Mängel hin untersuchen und SAFECERT Beanstandungen umgehend mitteilen (§ 377 HGB).
- 11.4.5 Nacherfüllung
Die Mängelbeseitigung durch SAFECERT kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.
Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf Datenbankinhalte nach dem Einzelvertrag zurückzuführen ist, ist SAFECERT berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der einzelvertraglich vereinbarten Ad-Hoc-Rate gegenüber dem Kunden zu berechnen. Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, wenn sich das Erfordernis weiteren Versuchs aus besonderen Umständen, insbesondere aus der Art des Mangels und der dafür erforderlichen Eingriffe und Tests, ergibt.
- 11.4.6 Minderung oder Rücktritt
Im Falle eines Rücktritts hat der Kunde alle zur Erfüllung des Einzelvertrages von SAFECERT erhaltenen Daten oder Gegenstände zurückzugeben. Zusätzlich sind die von SAFECERT überlassenen Datenbankinhalte unverzüglich dauerhaft zu löschen. Die Löschung der Datenbankinhalte hat der Kunde schriftlich zu bestätigen.
- 11.4.7 In Ergänzung zu Ziff. 6.12 gelten die Regelungen dieser Ziff. 10.4 bei Rechtsmängeln entsprechend.
- 11.4.8 Nacherfüllungsort
Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz von SAFECERT.
- 11.5 Ergänzende Regelungen, Rangfolge**
Ergänzend gelten die sonstigen Regelungen dieser ABG, sofern und soweit sie nicht in Widerspruch zu den Regelungen dieser Ziffer 10 stehen. Letztere gehen als Spezialregelungen für die dauerhafte Überlassung von Datenbankinhalten im Zweifel vor.
- 12. Spezielle Regelungen betreffend IT-Dienstleistungen**
- 12.1 Vertragsgegenstand**
- 12.1.1 SAFECERT oder deren Erfüllungsgehilfen erbringen für den Kunden die im Einzelvertrag genannten Programmier-, Installations-, Konfigurations-, Beratungs- und/oder sonstigen

Dienstleistungen. Sofern nicht ausdrücklich im Einzelvertrag benannt sind werkvertragliche Leistungen nicht Gegenstand des Einzelvertrages.

12.1.2 Art und Umfang der Dienstleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und SAFECERT.

12.1.3 IT-, Soft- und Hardware-Umgebung

Voraussetzung für die Leistungen ist, dass der Kunde die Vertragssoftware mit der im Einzelvertrag genannten IT-, Soft- und Hardware-Umgebung (Systemvoraussetzungen) in dem im Einzelvertrag geregelten Umfang betreibt.

12.2 Leistungserbringung

12.2.1 Sämtliche Leistungen werden auf dem Stand der Wissenschaft und Technik erbracht.

12.2.2 Werden die Leistungen auf Abruf des Kunden geschuldet und ist keine Mindestabnahme vereinbart, besteht kein Anspruch auf Abruf. Die genaue Terminabsprache für die Leistungen erfolgt nach Auftragseingang einvernehmlich zwischen Kunden und SAFECERT. Auf Grund der hohen Nachfrage werden Termine für die Ausführung der Leistungen in der Reihenfolge der Bestelleingänge vergeben.

12.2.3 SAFECERT oder deren Erfüllungsgehilfen erbringen nach eigener Wahl die Leistungen vor Ort oder remote.

12.2.4 In den Vertragsunterlagen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von SAFECERT schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

12.2.5 Alle Angebote von SAFECERT sind freibleibend. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich SAFECERT auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.

12.3 Zusammenarbeit der Vertragspartner

12.3.1 Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von SAFECERT ausschließlich deren Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters von SAFECERT oder deren Erfüllungsgehilfen in die Organisation des Kunden.

12.3.2 SAFECERT bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich aus dem Einzelvertrag ergeben oder in zwischen den Parteien abgestimmten Termin- oder Leistungsplänen enthalten oder zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist SAFECERT selbst verantwortlich, soweit nicht anders vereinbart.

12.4 Nutzung von Arbeitsergebnissen/Erfindungen

12.4.1 SAFECERT behält sich an den Ergebnissen der Leistungserbringung alle Rechte vor, insbesondere eventuell bestehende Urheberrechte, auch soweit die Ergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind.

12.4.2 Der Kunde erhält jedoch das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Arbeitsergebnisse und die im Rahmen der Leistungserbringung von SAFECERT gefertigten Dokumente und Programme für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

12.4.3 Soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt für Erfindungen von SAFECERT, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, folgende Regelung:

- SAFECERT kann über die Erfindung und die daraus fließenden und damit in Zusammenhang stehenden Rechte frei verfügen und die Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. SAFECERT räumt dem Kunden bereits hiermit unentgeltlich ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares, aber nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an jetzt und in Zukunft angemeldeten oder erteilten Patenten und Gebrauchsmustern in Verbindung mit der Nutzung der von der Erfindung betroffenen Leistungsergebnisse ein. Soweit dies im Einzelfall nicht ausreichend ist, räumt SAFECERT Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der erforderlich ist, damit der Kunde oder ein berechtigter Dritter die Rechte an den Leistungsergebnissen vertragsgemäß ausüben kann.
- SAFECERT hat auf ihre Kosten sicherzustellen, dass die Ausübung der dem Kunden zustehenden Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen weder durch sie noch durch den Erfinder oder einen etwaigen Rechtsnachfolger beeinträchtigt werden kann. Insbesondere wird sie zu diesem Zwecke etwaige Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

12.5 Vergütung

12.5.1 Ein Pauschalpreis ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die Leistung geschuldet ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten sind im Pauschalpreis enthalten. Nachforderungen durch SAFECERT sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen vereinbaren. Daneben besteht die Möglichkeit die Anpassung des Vertrages nach den Voraussetzungen des § 313 BGB zu verlangen.

12.5.2 Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, gilt Folgendes:

Die Vergütung wird auf der Grundlage des tatsächlich entstehenden Zeitaufwands abgerechnet. Der Stundensatz ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Der Nachweis der Leistung erfolgt durch Stunden-Aufstellung. Die Abrechnung erfolgt nach Zeittakten von 5 Minuten, wobei für jede angefangenen 5 Minuten abgerechnet wird. Reisezeiten, Reisekosten, Materialkosten und/oder Nebenkosten werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vergütet. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten von SAFECERT werden wie Arbeitszeiten vergütet. SAFECERT muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie durch die Nichterbringung ihrer Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

12.5.3 Die Vergütung zum Pauschal festpreis ist nach Erbringung der Leistung fällig. Im Einzelvertrag können Abschlagszahlungen vereinbart werden. Die Vergütung für Leistungen nach Aufwand ist monatlich nachträglich fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.

12.6 Schlechtleistung

Wird eine Leistung für einen Pauschal festpreis nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Kunde berechtigt, von SAFECERT zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn SAFECERT die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die sonstigen Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziff. 11.7.2, bleiben hiervon unberührt.

12.7 Laufzeit und Kündigung

12.7.1 Ist die Dauer des Dienstvertrages weder vereinbart noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Leistungen zu entnehmen, kann dieser von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im Einzelvertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer.

12.7.2 Zudem kann der Vertrag von jedem Vertragspartner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 314 i.V.m. § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat SAFECERT Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt aber für solche Leistungen, für die der Kunde darlegt, dass sie für ihn aufgrund der Kündigung ohne Interesse sind.

12.8 Ergänzende Regelungen, Rangfolge

Ergänzend gelten die sonstigen Regelungen dieser ABG, sofern und soweit sie nicht in Widerspruch zu den Regelungen dieser Ziff. 11 stehen. Letztere gehen als Spezialregelungen für IT-Dienstleistungen im Zweifel vor.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen zwischen uns und unseren Kunden unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Geltung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

13.2 Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag als Gerichtsstand der Sitz unserer Gesellschaft (derzeit

Gilching) vereinbart, es sei denn ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand steht dem entgegen.

- 13.3 Vertragssprache ist deutsch. Soweit Verträge neben der deutschen Fassung in anderer Sprache vorliegen und die inhaltliche Bedeutung abweicht, hat die inhaltliche Bedeutung der deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen unserer Verträge dienen nur zu Informationszwecken.
- 13.4 Sofern und soweit in diesen AGB nicht abweichend geregelt, bedürfen Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen einschließlich Ergänzungen eines jeden Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso wie der Verzicht auf dieses Erfordernis.
- 13.5 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bedarf – sofern keine spezielle Regelung in diesen AGB oder einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall getroffen wurde - der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.
- 13.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen möglichst nahe kommt. Dieser Rechtsgedanke gelangt auch im Falle einer Regelungslücke zur Anwendung.